

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Junge und Heribert Friedmann (AfD)
– Drucksache 17/4684 –

Einweisung von Abschiebehäftlingen in Rheinhessen-Fachklinik Alzey

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4684 – vom 27. November 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach Auskunft der Landesregierung wurden im Jahr 2016 insgesamt 14 Personen aus der GfA Ingelheim in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey eingewiesen. Im Jahr 2017 gab es demnach schon 20 solcher Einweisungen von Insassen der GfA Ingelheim in die Rheinhessen-Fachklinik. Wie die Landesregierung weiter mitteilt, stellt die GfA Ingelheim in Amtshilfe für die kommunalen Ausländerbehörden die Bewachung der Insassen in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey für bis zu drei Tage sicher. Im Anschluss an diese drei Tage sind für die Bewachung die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Nach Auffassung der Landesregierung sind die kommunalen Ausländerbehörden „umfassend für die ausländerrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen“ einschließlich des Vollzugs von Abschiebungshaft zuständig (Drucksache 17/4621).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind mit den „Fällen im Jahr 2017“ jeweils einzelne Personen gemeint, oder gab es mehrfache Unterbringungen ein und desselben Ausreisepflichtigen in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey?
2. In wie vielen Fällen sind die Betroffenen aus einem Krankenhaus in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey gebracht worden, und in wie vielen Fällen direkt aus der GfA Ingelheim?
3. In wie vielen Fällen erfolgten 2016/2017 Einweisungen an Wochenenden, wenn der Medizinische Dienst nicht besetzt ist?
4. Wer entscheidet aufgrund welcher Indikationen („psychische Auffälligkeiten“) über die Unterbringung von Insassen der GfA in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey?
5. In wie vielen Fällen war die Androhung von Suiziden bzw. erweiterten Suiziden der Grund für die Unterbringung in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey?
6. Wo sind die 2016/2017 in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey behandelten Insassen der GfA Ingelheim verblieben?
7. Wie viele konnten in ihre Heimat zurückgeführt werden, und wie viele wurden aus welchen Gründen (z. B. Ablauf der Abschiebehaftanordnung) entlassen?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die 20 Unterbringungsfälle beziehen sich auf 18 Personen, von denen zwei Personen zweimal in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey untergebracht waren.

Zu Frage 2:

In zwei Fällen wurden in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim (GfA) untergebrachte Personen von einem anderen Krankenhaus direkt in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey verbracht. In den anderen Fällen erfolgte die Unterbringung direkt von der GfA aus.

Zu Frage 3:

Ein Vertrag mit dem Medizinischen Versorgungszentrum Gensingen stellt die allgemeinmedizinische Versorgung der in der GfA untergebrachten Personen täglich und rund um die Uhr sicher. Im Jahr 2016 und 2017 erfolgte jeweils in einem Fall die Verbringung einer Person in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey an einem Wochenende.

b. w.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patient bzw. Patientin und Arzt bzw. Ärztin, das auch durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt wird, gilt auch im Abschiebungshaftvollzug. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur aufgrund enger gesetzlicher Ausnahmeregelungen möglich. Eine Weitergabe personenbezogener medizinischer Daten an die Verwaltung der GfA ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb zu Indikationen bzw. Diagnosen der Personen keine Aussagen erfolgen können.

Die Entscheidung über die Verbringung von in der GfA untergebrachten Personen in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey obliegt dem diensthabenden Vertragsarzt bzw. der diensthabenden Vertragsärztin, in Notfällen dem Notarzt bzw. der Notärztin, in Absprache mit der Rheinhessen-Fachklinik.

Nach Mitteilung des medizinischen Dienstes der GfA erfolgte in keinem Fall die Verbringung in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey aufgrund der Androhung eines Suizides oder eines erweiterten Suizides.

Zu Frage 6:

Die aus der GfA in die Rheinhessen-Fachklinik Alzey verbrachten Personen sind nach Beendigung des Klinikaufenthaltes wieder in die GfA aufgenommen worden, sofern der Haftbeschluss noch gültig war bzw. ein neuer Haftbeschluss durch die haftveranlassende Ausländerbehörde erwirkt wurde. In einem Fall ist eine unter der Bewachung der GfA stehende Person aus der Rheinhessen-Fachklinik entflohen.

Zu Frage 7:

Über den Verbleib von in der GfA untergebrachten Personen, die während des Vollzugs der Abschiebungshaft zur Behandlung in der Rheinhessen-Fachklinik untergebracht waren, wird keine Statistik geführt.

Anne Spiegel
Staatsministerin